

## Beschlüsse des Beratungsforums GOZ und leitliniengerechte Parodontitis-Behandlung

Nachdem in 2021 für gesetzlich versicherte Patienten neue BEMA-Positionen für eine leitliniengerechte Parodontitis-Behandlung gemäß der S3-Leitlinie „Die Behandlung von Parodontitis Stadium I bis III“ der DG Paro und der Deutschen Gesellschaft für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde (DGZMK) eingeführt wurden, stellte sich die Frage, inwieweit die GOZ diese Behandlungsstrecke abbildet. Dabei wurde ersichtlich, dass einige der neuen BEMA-Positionen nicht adäquat im Gebührenverzeichnis der GOZ abgebildet oder in der Berechnungshäufigkeit begrenzt sind. Augenfällig dabei war aber vor allem die erheblich bessere Bewertung der neuen BEMA-Positionen im Vergleich zu den entsprechenden GOZ-Gebühren.

Einige Landeszahnärztekammern und auch die Bundeszahnärztekammer hatten daraufhin versucht, durch synoptische Gegenüberstellung die PA-Behandlungsstrecke durch GOZ-Gebühren darzustellen. Dabei griffen sie weitreichend auf die Berechnungsmöglichkeit nach § 6 Abs. 1 GOZ zurück (sog. Analogberechnung). Die privaten Kostenerstatter – PKV und Beihilfe – waren dagegen zunächst der Ansicht, dass das Gebührenverzeichnis der GOZ die neue Behandlungs-

strecke komplett abdecken würde. Letztlich wurden im Beratungsforum für Gebührenordnungsfragen der BZÄK, des PKV-Verbandes und der Beihilfe für diejenigen Leistungen, die im Gebührenverzeichnis der GOZ keine Entsprechung finden konnten, Beschlüsse zur Berechnung dieser Leistungen nach § 6 Abs. 1 GOZ gefasst. Diese Beschlüsse sind anwendbar für alle seit dem 18. Dezember 2022 erbrachten Leistungen und für vor diesem Datum erbrachte Leistungen, für die noch keine Rechnung erteilt wurde. Früheren Empfehlungen (s.o.) zur Analogisierung der neuen PA-Leistungen sollte nicht mehr gefolgt werden, da sie teilweise gebührenrechtlich fragwürdig oder unangemessen sind.

Die Beschlüsse des Beratungsforums betreffen Leistungen, die den BEMA-Positionen Nr. 4 (PA-Status nach S3-Leitlinie), ATG, AIT, BEV und der UPT entsprechen. Die übrigen Leistungen der PA-Behandlungsstrecke sind nach den originären GOZ-Gebühren zu berechnen.

**Daniel Urbschat**  
**Referat Gebührenordnung für Zahnärzte**

### Die Beschlüsse

des Beratungsforums  
Nrn. 54 bis 59 sind  
abrufbar unter  
[www.bzaek.de](http://www.bzaek.de) → GOZ  
→ *Beratungsforum für  
Gebührenordnungs-  
fragen* → *Download*

Für Rückfragen oder Hilfe-  
stellung stehen wir Ihnen  
gern zur Verfügung:

E-Mail:  
[goz@zaek-berlin.de](mailto:goz@zaek-berlin.de)  
Tel. (030) 34 808 -113, -148